

## § 4.

Die Gemeindeverordneten führen die Bezeichnung Stadtverordnete. Ihre Zahl beträgt 37.

Sie regeln ihre Geschäfte durch eine Geschäftsordnung.

In eiligen einfachen Fällen ist schriftliche Abstimmung außerhalb einer Sitzung zulässig. Es muß auch in diesen Fällen mündlich verhandelt werden, wenn fünf Stadtverordnete der schriftlichen Abstimmung widersprechen oder nicht wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten abgestimmt haben.

Dringliche Anträge und Beschwerden, die mit dem auf der Tagesordnung stehenden Beratungsstoff nicht zusammenhängen, dürfen in einer Stadtverordnetenversammlung nur vorgebracht werden, wenn sie dem Stadtverordnetenvorsteher wenigstens 10 Stunden vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Ueber fristgemäß eingebrachte Anträge und Beschwerden muß verhandelt werden, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden Stadtverordneten dies verlangt.

Die Prüfung des Kassenwesens üben die Stadtverordneten durch das Rechnungsamt aus.

## § 5.

Den Stadtverordneten steht bei der Wahl des Direktors der Sparkasse, des Stadthauptkassierers, des Stadthauptbuchhalters

und des Kassen- und Rechnungsdirektors, der Bauamtänner und der Beamten von Gruppe X an aufwärts ein Widerspruchsrecht zu. Der Rat hat daher von der Neuwahl eines jeden dieser Beamten vor Abschluß des Anstellungsvertrages die Stadtverordneten in Kenntnis zu setzen und das etwaige Anstellungsgesuch sowie die Zeugnisse des Gewählten beizufügen. Die Stadtverordneten aber haben, wenn sie Widerspruch gegen die Wahl erheben wollen, längstens binnen 3 Wochen nach dem Eingange der Mitteilung den Rat unter Mitteilung der Gründe von dem Beschlusse in Kenntnis zu setzen.

Unterbleibt die Mitteilung innerhalb des dreiwöchigen Zeitraumes, so kann der Rat zur Anstellung und Verpflichtung des Gewählten verschreiten.

Wenn dagegen ein Widerspruch seitens der Stadtverordneten rechtzeitig erklärt wird, so gilt folgendes:

- a) Handelt es sich um einen ersten Wahlvorschlag des Rates für den Kassen- und Rechnungsdirektor, so hat der Finanzausschuß neue Wahlvorschläge zu eröffnen und der Rat zu einer anderen Wahl zu verschreiten, deren Ergebnis den Stadtverordneten zur anderen Erklärung mitzuteilen ist.
- b) Handelt es sich um einen anderen Beamten, oder handelt es sich um einen zweiten oder späteren Wahlvorschlag

# Vermessungsbüro Felix Ladisch

Inhaber: Karl Thieme

## MEISSEN

Fernsprecher 255 \* An der Frauenkirche 5

empfiehlt sich zur

## Ausführung aller Vermessungsarbeiten

als: Geländeaufnahmen, Zergliederungsmessungen, Grenzfeststellungen, Grenzausgleiche, Aufstellung von Bebauungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsplänen, Parzellierungsprojekten, Nivellements für Erd- und Wasserbauten, Massenberechnungen usw.